

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.2009

Geschäftszahl

2009/06/0012

Rechtssatz

Unter welchen Voraussetzungen nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen sind, ergibt sich aus § 52 AVG. Insbesondere bedarf es einer bescheidmäßigen Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen und seiner Beeidigung, wobei allerdings das Unterbleiben der förmlichen Bestellung wie auch der Beeidigung (grundsätzlich) keinen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG begründet (siehe dazu die in Walter/Thienel, *Verwaltungsverfahren*, Band I, 2. Auflage, in E 135 und E 140 zu § 52 AVG wiedergebene hg. Judikatur).